

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 13 (1906)

Heft: 22

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vember beendet wurde, drehte sich infolgedessen um folgenden Punkt: Kann das Parlament unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Verantwortung für einen eventuellen Abbruch der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich durch Verwerfung der Handelsübereinkunft auf sich nehmen?

Dies ist der springende Punkt in der ganzen Angelegenheit. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Gegner der Konvention stellt, kann es sich heute nicht mehr darum handeln, die Begründetheit dieser oder jener Beschwerde nachzuweisen, sondern bloss um die Frage, ob Frankreich zur Vermeidung einiger Nachteile ein Schaden zugefügt werden soll, der zehnmal schwerer wiegt als jene Nachteile, die der Tarif mit sich bringt. Deshalb sah sich die Kommissionsmehrheit in die Lage versetzt, die Annahme der Vorlage betr. die Tarifänderungen und die Ratifikation der Handelsübereinkunft zu empfehlen.

Sozialpolitisches.

Lohnbewegung der Färber in Krefeld. Eine Lohnbewegung ohne Streik hat sich unter den Krefelder Seiden- und Baumwollfärbern vollzogen. Die Färber hatten schon vor Wochen eine neue Lohnliste eingereicht, die Färbereibesitzer haben die Verhandlungen mit den Arbeitern aufgenommen und man hat sich über eine neue Lohnliste geeinigt, welche mit dem 1. Dezember in Kraft tritt. Es sind dabei Lohnaufbesserungen von 5 bis 15 Prozent vorgenommen worden, die 1600 Arbeitern zugute kommen.

Eine neue Konvention in der Samt- und Seidenbranche.

Man schreibt aus Fachkreisen dem „B. C.“:

Nach langen und eingehenden Beratungen ist der neue Vertrag zwischen dem Verbande der Samt- und Plüschfabrikanten und der Grossistenvereinigung, wie schon gemeldet, nunmehr zustande gekommen und wird mit dem 1. Januar 1907 in Kraft treten.

Die Hauptpunkte dieses Vertrages sind: Abgrenzung des Kundenkreises, Zahlungsbedingungen, Valutierung, Mustervergütung und Mindestquantum.

Hinsichtlich des Kundenkreises verpflichten sich die Fabrikanten ausser an die Mitglieder der Grossistenvereinigung und die Mitglieder ihres eigenen Verbandes nur noch an solche Grosskonsumenten zu verkaufen, die einen Jahresumsatz für ihren eigenen Bedarf und in einer Stadt von mindestens 300,000 Mark in Textilwaren erzielen. Einkaufs-Vereinigungen und Einkaufs-Organisationen gelten nicht als Grosskonsumenten im Sinne dieser Bestimmung.

Es wird hierdurch die bisherige Gepflogenheit, dass sich mehrere Firmen vereinigten und ihren Bedarf zusammen dem Fabrikanten aufgaben, um dann die Ware unter sich zu verteilen, unterbunden und die Detaillisten, soweit sie nicht obigen Umsatz haben, sind auf den Zwischenhandel angewiesen.

Ob die Verallgemeinerung des Umsatzes in Textil-

waren überhaupt zweckentsprechend ist, muss die Erfahrung lehren, ein Antrag statt dessen einen Mindestumsatz von 10,000 Mk. in Samtwaren festzulegen, ist nicht durchgedrungen, wäre aber jedenfalls, da es sich doch nur um diesen Artikel handelt, logischer gewesen. Spezialfabrikationsbetriebe, wie Puppen-, Portefeuille-, Blumen-, Mützenfabrikation und der Grosshandel dieser Spezialartikel gilt als Abnehmerkreis der Fabrikanten, der Konfektionsbetrieb ist aber nicht als Fabrikationsbetrieb anzusehen.

An ausländische Abnehmer dürfen die Fabrikanten nur dann verkaufen, wenn sie sich verpflichten, innerhalb des deutschen Zollgebietes zu den Bedingungen der Grossisten-Vereinigung zu verkaufen.

Die Zahlungsbedingungen sind wie folgt festgesetzt:

30 Tage nach Schluss des Lieferungsmonats	2 pCt. Skonto
60 " " " "	1 " "
90 " " " "	netto.

Für die Mitglieder der Grossistenvereinigung:

30 Tage nach Schluss des Lieferungsmonats	6 pCt. Skonto
60 " " " "	5 " "
90 " " " "	4 " "
120 " " " "	2 " "
150 " " " "	1 " "
180 " " " "	netto.

Von 90 bzw. 180 Tagen ab werden 6 pCt. Zinsen pro Jahr berechnet. Für frühere Regulierung werden 6 pCt. pro Jahr antizipiert. Die Fabrikanten verpflichten sich, den Nichtmitgliedern der Grossistenvereinigung keine billigeren Preise zu stellen als den Mitgliedern derselben.

Dem Zwischenhandel ist also auch hierbei eine durch seine grossen Bezüge und Dispositionen gerechtfertigte Vergünstigung eingeräumt. Bis jetzt waren die Zahlungsbedingungen der Samtfabrikanten allgemein ohne Unterschied der Kunden.

Die Valutierung, welche von den Samtfabrikanten bisher gänzlich ausgeschlossen war, was nicht nur als rigoros, sondern auch für den technischen Betrieb als lästig für beide Teile empfunden worden war, ist dahin geregelt, dass eine einmalige Valutierung im Jahre bei Saisonbestellung gestattet ist, und zwar für Ablieferung ab 1. Juni Valuta 1. August.

Eine Bestimmung, über deren Berechtigung man verschiedener Ansicht sein könnte, ist die, dass für diese Valuta keine Antizipation in Anrechnung gebracht werden darf. Man geht dabei von der Ansicht aus, dass die Valutierung nur ein Bequemlichkeitsmoment sein soll, was ja auch wohl zu verfechten ist. Hinsichtlich der Mustervergütung ist die Bestimmung getroffen, dass alle Reise- und Verkaufsmuster, unter Ausschluss aller Anstellungsmuster, zum Preise der Ware berechnet werden. Musterkarten zum Kostenpreis. Den Mitgliedern der Grossistenvereinigung gegenüber haben die Fabrikanten die Befugnis, 1/2 pCt. Mustervergütung vom Fakturawert zu gewähren.

Das Mindestquantum bleibt wie bisher ein Originalstück von etwa 20 Meter pro Qualität, Farbe und Dessin.

Den Bestimmungen sind alle in Deutschland hergestellten Samte und Plüschte unterworfen, mit Ausnahme